

# Stiftungssatzung der Gemeinnützigen Stiftung Sexualität und Gesundheit GmbH

## § 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Stiftungsgesellschaft lautet:  
Gemeinnützige Stiftung Sexualität und Gesundheit GmbH.
- (2) Sitz der Stiftungsgesellschaft ist Köln.

## § 2 Stiftungszweck/Gegenstand des Unternehmens/Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der Stiftungsgesellschaft ist die Förderung von Gesundheit, Bildung, Kunst, Kultur, Völkerverständigung und sozialen Projekten. Die Stiftungsgesellschaft ist sowohl fördernd – durch Unterstützung von Projekten Dritter – als auch operativ durch eigene Projekte tätig. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die folgenden Tätigkeiten verwirklicht, die den Gegenstand des Unternehmens bilden:
  - a) Entwicklung und Durchführung von Projekten, die dem Bereich „sexual and reproductive health“ zuzurechnen sind, insbesondere Projekte, die der gesundheitlichen Aufklärung dienen, die Hilfe zur Selbsthilfe fördern und der Diskriminierung und Stigmatisierung von Menschen entgegenwirken, die besondere Merkmale aufweisen, z.B. eine HIV-Infektion, eine Behinderung oder einen Migrationshintergrund.
  - b) Durchführung von Veranstaltungen zu o. g. Zwecken.
  - c) Förderung von Projekten Dritter zu o. g. Zwecken.
- (2) Die Stiftungsgesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Stiftungsgesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Stiftungsgesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand wird durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftungsgesellschaft fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.

## § 3 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Stiftungsgesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Hiervon übernimmt die Gesellschafterin Harriet Langanke eine Stammeinlage von EUR 25.000,00.
- (3) Die Stammeinlage ist in Höhe von 100% sofort in bar zu leisten.

## § 4 Dauer der Stiftungsgesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Stiftungsgesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Stiftungsgesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

## § 5 Organe

Organe der Stiftungsgesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung (Stiftungsrat)
- b) die Geschäftsführung und
- c) der Fachbeirat

## § 6 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Stiftungsgesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Stiftungsgesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Stiftungsgesellschaft einzeln.
- (2) Durch Beschluss des Stiftungsrates kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

## § 7 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Abs. 1 HGB) nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen und zu unterzeichnen.
- (2) Der Geschäftsführer hat dem Stiftungsrat den Jahresabschluss, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und den Lagebericht unverzüglich nach Fertigstellung gemeinsam mit einem Vorschlag zur Gewinnverwendung vorzulegen.
- (3) Über die Gewinnverwendung beschließt der Stiftungsrat im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke. Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftungsgesellschaft erhalten.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts es zulassen.

## **§ 8 Stiftungsrat**

(1) Die Gesellschafter bilden den Stiftungsrat. Eine ordentliche Versammlung des Stiftungsrates findet jährlich einmal innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen zu berufen, wenn dies im Interesse der Stiftungsgesellschaft erforderlich ist oder von einem Mitglied des Stiftungsrates verlangt wird.

(2) Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen und Mitteilung der Tagesordnung.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des gesamten Stammkapitals anwesend bzw. vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich gem. Abs. (2) eine neue Versammlung des Stiftungsrates zu berufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschließen kann. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(4) Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann sich in der Versammlung des Stiftungsrates durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

(5) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates können Beschlüsse auch ohne Einhaltung von Abs. (2) und darüber hinaus auch schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb der gesetzten Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, gilt als Ablehnung.

(6) Sämtliche Beschlüsse des Stiftungsrates sind – soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist – zu protokollieren. Das Protokoll ist von den Geschäftsführern zu unterzeichnen. Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten Abschriften.

(7) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Vertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist weiterhin befugt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen.

## **§ 9 Beschlüsse des Stiftungsrates**

(1) Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Stiftungssatzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Beschlüsse über Änderungen der Stiftungssatzung oder die Auflösung der Stiftungsgesellschaft müssen mit den Stimmen aller Mitglieder des Stiftungsrates gefasst werden. Die Bestellung von Geschäftsführern muss mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Stiftungsrates erfolgen.

(2) Jedes Mitglied des Stiftungsrates hat eine Stimme.

(3) Die Anfechtung von Stiftungsratsbeschlüssen ist nur durch Klagerhebung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls zulässig.

## **§ 10 Zuständigkeit des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über:

1. Änderungen der Stiftungssatzung.
2. die Beteiligung weiterer Gesellschafter nach Maßgabe der Stiftungssatzung.
3. Kapitalerhöhungen.
4. die Teilung sowie Einziehung von Geschäftsanteilen.
5. die Auflösung der Stiftungsgesellschaft sowie den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG.
6. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.
7. die Feststellung des Jahresabschlusses innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres und die Verwendung des Ergebnisses.
8. die Entlastung der Geschäftsführung.
9. die Bestellung und Anstellung sowie Abberufung und Entlastung eines Geschäftsführers.
10. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer.
11. die Erteilung und der Widerruf der Prokura.
12. die Bestellung des Abschlussprüfers.
13. den Wirtschaftsplan für das kommende Jahr und dessen Änderungen.

## **§ 11 Fachbeirat**

Der Stiftungsrat kann einen Fachbeirat bestellen, der aus bis zu 12 Personen besteht. Die Mitglieder des Fachbeirates werden vom Stiftungsrat für die Dauer von drei Jahren bestellt.

## **§ 12 Aufgaben des Fachbeirates**

(1) Der Fachbeirat berät die Geschäftsführung in fachlichen, finanziellen und organisatorischen Angelegenheiten.

(2) Die Mitglieder des Fachbeirates sind dazu verpflichtet, über Angelegenheiten der Stiftungsgesellschaft Stillschweigen zu wahren.

## **§ 13 Wirtschaftsplan/Finanzplanung/Jahresabschluss**

Die Stiftungsgesellschaft hat für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsführung wird eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde gelegt.

## **§ 14 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Handlungen**

Folgende Rechtsgeschäfte und Handlungen der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates:

1. die Aufnahme von Darlehen und Krediten jeder Art, sofern im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird.
2. die Hingabe von Darlehen und Krediten jeder Art im Rahmen des Stiftungszweckes.
3. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen im Rahmen des Stiftungszweckes.
4. der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen für eine längere Dauer als ein Jahr, sofern der jährliche Zins den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Betrag übersteigt.
5. die Erteilung von Handlungsvollmachten.
6. die Gewährung von Gratifikationen und sonstigen außerordentlichen Vergütungen.
7. die Einleitung von Streitigkeiten von besonderer Bedeutung, der Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen.
9. die Ausübung einer entgeltlichen Nebentätigkeit, die Übernahme von Mandaten in Aufsichtsräten und ähnlichen Gremien sowie von Ehrenämtern in der gewerblichen Wirtschaft.
10. die Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen, insbesondere der Abschluss von Verträgen, soweit hierdurch Verpflichtungen eingegangen werden, die eine vom Stiftungsrat zu bestimmende Höchstsumme überschreiten. Die Ziffern 1-9 bleiben hievon unberührt. Wird vom Stiftungsrat hierüber keine Entscheidung getroffen, so beträgt die Höchstgrenze EUR 5.000,00.

## **§ 15 Informations- und Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann von der Geschäftsführung verlangen, dass ihm in angemessener Frist Auskunft über die Angelegenheiten der Stiftung erteilt und Einsicht in die Bücher und Schriften gestattet wird. Es kann zur Einsichtnahme einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuziehen oder ihn damit beauftragen.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates haben über die Angelegenheiten der Stiftungsgesellschaft Stillschweigen zu wahren.

## **§ 16 Veräußerung, Übertragung und Belastung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Stiftungsgesellschaft kann weitere Gesellschafter an der Stiftungsgesellschaft beteiligen. Eine Erweiterung des Kreises der Gesellschafter erfolgt in geeigneter Weise, insbesondere durch Teilung von Geschäftsanteilen der alten Gesellschafter und Veräußerung an den neuen Gesellschafter oder durch originären Erwerb von Geschäftsanteilen durch den neuen Gesellschafter im Rahmen einer Kapitalerhöhung.
- (2) Treten neue Gesellschafter in die Stiftungsgesellschaft ein, können durch Beschluss des Stiftungsrats der Zeitpunkt und die Konditionen der zu leistenden Stammeinlage abweichend von § 3 Abs. 3 geregelt werden. Der Beschluss erfordert die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats.
- (3) Jede Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen ist nur mit Zustimmung des Stiftungsrates zulässig. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Gesellschafter am Stammkapital.
- (4) Geschäftsanteile sollen nur an solche Personen abgetreten oder veräußert werden, die nach ihrer Persönlichkeit und Stellung die Gewähr für die dauerhafte Erfüllung des Stiftungszwecks und den Erhalt der Steuerbegünstigung der Gesellschaft bieten.
- (5) Beabsichtigt ein Mitglied des Stiftungsrates, seine Geschäftsanteile sämtlich oder zu einem Teil an einen Dritten zu veräußern, so hat er sie zuvor sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsrates zum Erwerb anzubieten. Das Angebot muss den Preis und die Bedingungen für die Übertragung der Geschäftsanteile beinhalten. Das Angebot kann nur schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Angebots angenommen werden. Nehmen mehrere Mitglieder des Stiftungsrates das Angebot an, so erwerben sie die Geschäftsanteile, sofern sie sich nicht anderweitig verständigen, im Verhältnis ihrer Beteiligung. Wird das Angebot nicht angenommen, können die Geschäftsanteile unter Berücksichtigung der Absätze 3 und 4 veräußert werden.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates räumen sich gegenseitig das Vorkaufsrecht nach § 504 BGB im Verhältnis ihrer Beteiligungen ein. Macht ein Gesellschafter nicht binnen zweier Monate durch schriftliche Erklärung von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch, so geht das Recht anteilig auf die verbleibenden Mitglieder des Stiftungsrates über. Machen mehrere Mitglieder des Stiftungsrates von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch, so ist der Geschäftsanteil, soweit keine anderweitige Verständigung erfolgt, im Verhältnis der Anteile der Vorkaufsberechtigten zu teilen. Der Erwerb durch Vorkaufsberechtigte bedarf nicht der Zustimmung nach Absatz 3.
- (7) Die Belastung von Geschäftsanteilen ist unzulässig.

## **§ 17 Kündigung**

(1) Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des nächsten vollen Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes an die Stiftungsgesellschaft kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(2) Durch die Kündigung wird die Stiftungsgesellschaft nicht aufgelöst. Das Mitglied des Stiftungsrates scheidet zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.

(3) Im Falle der Kündigung ist der Anteil am Stammkapital maximal in Höhe der Nomineleinlage nach Abzug eventueller Verlustvorräte zurückzuerstatten.

(4) Das ausscheidende Mitglied des Stiftungsrates ist verpflichtet, nach Wahl der Stiftung seinen Geschäftsanteil ganz oder geteilt an die Stiftungsgesellschaft selbst, an eines oder mehrere Mitglieder des Stiftungsrates oder an einen von der Stiftung benannten Dritten abzutreten, es sei denn, dass der Geschäftsanteil eingezogen wird.

## **§ 18 Einziehung**

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an das betreffende Mitglied des Stiftungsrates wirksam.

(2) Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist statthaft, wenn

- a) ein Mitglied des Stiftungsrats verstirbt, und zwar binnen drei Monaten nach Bekanntwerden der Erbfolge,
- b) der Geschäftsanteil gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird.
- c) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gesellschafters eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- d) das Mitglied des Stiftungsrates Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
- e) ein wichtiger Grund vorliegt.

Als ein wichtiger Grund sind insbesondere grobe Verletzungen der Pflichten aus der Mitgliedschaft durch ein Mitglied des Stiftungsrats sowie der Umstand anzusehen, dass ein Geschäftsanteil gepfändet, die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben oder dass über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

(3) Die Einziehung bedarf eines Beschlusses des Stiftungsrates, der mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen gefasst wird. Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils haben das betroffene Mitglied des Stiftungsrats bzw. dessen Erben kein Stimmrecht.

(4) Statt der Einziehung kann die Stiftungsgesellschaft verlangen, dass der Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft an diese selbst oder an einen von den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates einstimmig benannten Dritten abgetreten wird. Das Abtretungsverlangen an eine Dritte Person bedarf eines Beschlusses des Stiftungsrates mit ¾ Mehrheit der Stimmen. § 17 GmbHG bleibt unberührt.

## **§ 19 Vermögensbindung**

(1) Bei Auflösung der Stiftungsgesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen – soweit es die von den Mitgliedern des Stiftungsrates eingezahlten Stammeinlagen übersteigt – der Stiftung Medico International, Rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts, mit Sitz in Frankfurt am Main, Steuernummer 4725043330-K09, an. Der Anfallberechtigte hat es ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Der Beschluss der Stiftungsgesellschaft darf erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

(2) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats nach § 18 aus der Stiftungsgesellschaft aus, so erhält es als Entschädigung für den eingezogenen oder abgetretenen Geschäftsanteil lediglich den Nennwert seiner Stammeinlage abzüglich eventueller Verlustvorräte.

(3) Der Betrag ist Zug um Zug gegen Abtretung des Geschäftsanteils zu zahlen.

## **§ 20 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Stiftungsgesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 21 Schlussbestimmungen**

(1) Soweit diese Stiftungssatzung keine abweichende Regelung enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Stiftungssatzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind verpflichtet, die betreffende Bestimmung im Wege der Satzungsänderung gem. § 10 Nr. 1 durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

(3) Die Gesellschaft trägt die Kosten ihrer Gründung bis zur Höhe von EUR 2.000,00.